

Förderungsbedingungen

Die Fördermittel sind so **wirtschaftlich, sparsam** und **zweckmäßig** wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Vor Auszahlung des Förderbetrages muss das Projekt realisiert sein und es müssen bezahlte Rechnungen in mindestens doppelter Höhe des Scheckbetrages vorgelegt werden.

Als Kostennachweis werden ausschließlich bezahlte Originalrechnungen lautend auf den Förderwerber, inklusive Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder Kassabuch) anerkannt. Kassenbons werden nicht anerkannt. Kosten für Verpflegung können bis max. 10 Prozent der Gesamtkosten eingereicht werden. Das Formular „Antrag um Auszahlung“ ist zu verwenden. Die vorgelegten Rechnungen sind vollständig in die Rechnungsaufstellung einzutragen. In dieser Auflistung sind für jede Rechnung die Rechnungs-Nummer, das Datum, der Rechnungsleger (Firma), die Lieferung bzw. Leistung sowie der Rechnungs-Betrag anzuführen. Die vollständigen Unterlagen (Antrag um Auszahlung, Projektdokumentationen, Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen und Scheck) sind unter http://www.noel.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html bei der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (Empfangsstelle) auf digitalem Weg einzureichen. Zur Unterstützung stehen Ihnen gerne die Büros der NÖ Regional.GmbH in Ihrer Hauptregion zur Verfügung.

Um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen, sind bei der Abrechnung sämtliche anderen Fördergeber (Bund, Land, Verbände, sonstige) bekannt zu geben.

Den Organen des Landes Niederösterreich oder den mit der Abwicklung betrauten Stellen ist die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch Besichtigung an Stelle und durch Einsicht in die Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Förderungsempfänger ist zur nachhaltigen Nutzung des geförderten Projektes verpflichtet. Es ist sicherzustellen, dass der Förderungsgegenstand wenigstens auf die Dauer von 5 Jahren („Behaltefrist“) widmungsgemäß im Sinne des Förderungsantrages zur Verfügung steht.

Die erhaltene Förderung ist auf Verlangen des Landes Niederösterreich ganz oder teilweise rück zu erstatten, wenn:

- a) Die bewilligende Stelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;
- b) Die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
- c) Der bewilligenden Stelle die Einsicht in die Unterlagen oder der Zutritt zu den geförderten Vorhaben nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
- d) Über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint.

Publizitätspflicht: Bei der Umsetzung der Ideen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land NÖ hinzuweisen (z.B. Abdruck der Fördertafel des Landes („Hier investiert N...“), entsprechende textliche Hinweise bei Druckwerken, entsprechende Erwähnung in Presseberichten....).

Die Richtlinien der NÖ Dorferneuerung bzw. Stadterneuerung sowie die Durchführungsbestimmungen der Dorf- und Stadterneuerung in NÖ sind zu beachten.